

Bekanntmachung der Gemeinde Unteregg



über den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der erfolgten Genehmigung durch das Landratsamt Unterallgäu

Der Gemeinderat Unteregg hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.03.2023 gefasst. Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Bescheid vom 23.10.2023 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.03.2023 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die gegenständliche 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Büro Thomas Lauterbach, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung, Markt Rettenbach, erarbeitet.

Die 3. Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung, Begründung, den Themenkarten zur Potentialanalyse – Innenentwicklung der Ortsteile Unteregg, Oberegg und Warmisried sowie die schalltechnische Untersuchung können während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Zimmer-Nr. 14, Marktstr. 19, 87742 Dirlawang, eingesehen werden. Die Gemeinde Unteregg stellt diese Bekanntmachung sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung, Begründung, den Themenkarten zur Potentialanalyse – Innenentwicklung der Ortsteile Unteregg, Oberegg und Warmisried sowie die schalltechnische Untersuchung außerdem als PDF-Datei zur Verfügung. Die Unterlagen können über die Homepage der VG Dirlawang unter www.vg-dirlewang.de unter „Aktuelles aus Unteregg“ abgerufen werden.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unteregg, 09.11.2023

GEMEINDE UNTEREGG

Preißinger
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Angeheftet am: 13.11.2023

Abgenommen am: 28.11.2023